

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich  
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **27. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,  
die am

**Mittwoch, dem 18. April 2018,**  
**17:00 Uhr,**  
im SAAL des RATHAUSES in **W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.03.2018  
hier: OVG-Urteil: Möglicher Rechtsbruch durch Mitglieder des Welveraner Rates
2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Grundstück am Salzbachweg, Ortsteil Illingen  
hier: Antrag vom 05.02.2018
3. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Flerker Straße“  
hier: Antrag vom 21.02.2016 und neuer Antrag vom 04.02.2018
4. Erneuerung einzelner Fußgängerbrücken im Baugebiet „Im Hagen“  
hier: 1. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 12-16“  
2. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 37-99“

5. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
Umsetzung ZAP Borgeln, Neubau Mischwasserkanal Kellerstraße  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung
6. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
Umsetzung ZAP Schwefe, Systementflechtung, Neubau Regenwasserkanal  
Soestweg (L 747) u.a.  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung
7. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Welper Meyerich entlang der Werler  
Straße, insbesondere die Ausleuchtung der Einmündung Meyericher Kirchfeld  
auf die Werler Straße  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2018
8. Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen
9. Anfragen / Mitteilungen

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

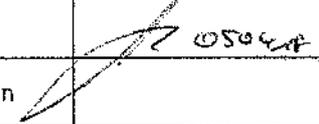
Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**  
Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Garzen 04.04.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	18.04.2018				

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.03.2018**

**hier: OVG-Urteil: Möglicher Rechtsbruch durch Mitglieder des Welveraner Rates**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.04.2018:**

– Siehe beigefügten Antrag vom 04.03.2018 –

*Allgemeine Ausführungen:*

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregungen aus dem Antrag vom 04.03.2018 zur Kenntnis.

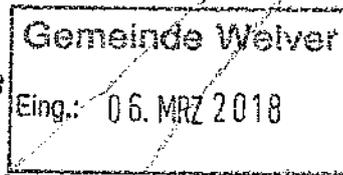
Von: [REDACTED]

Gesendet: Sonntag, 4. März 2018 19:21

An: 'ippen@tz-online.de'; 'info@die-gruenen-welver.de'

Betreff: WG: OVG -Urteil: Jahrelanger, möglicherweise strafrechtlich relevanten Rechtsbruch durch Mitglieder des Welveraner Rates

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



HFA der Gemeinde Welver  
Rathaus  
Am Markt  
59514 Welver

Zur Info des Bürgermeisters und der Kommunalaufsicht

Ggf. der STA Arnsberg

Vorab per E/Mail ,Einschreiben mit R/Schein folgt

Re.: Antrag gemäß § 24 GO NRW

Anregungen und Beschwerden

Verantwortlichkeiten für jahrelangen Rechtsbruch durch einige Mitglieder des Rates in Welver und Nichtbefolgung von Weisungen des Kreises Soest und der Bezirksregierung, bestätigt durch das OVG Münster

Sehr geehrte Damen und Herren.

It Presse ( Soester Anzeiger vom 03.03.2018) übernehmen die Fraktionen von SPD,FDP und Grünen die Verantwortung -aus dem Urteil des OVG resultierend -das in meinen Augen zu steigender Grundsteuer B, zu Kosten für die Allgemeinheit der Steuerzahler in Welver in Höhe von 5.000.000,00 € und für die Betroffenen zu Mehrbelastungen von (1100x 15.000,00) 16.500.000,00 € führen kann.

Ich rege gemäß § 24 GO NRW an, zu prüfen ,ob einzelne Mitglieder des Rates für ihre, in meinen Augen rechtswidrigen, Entscheidungen finanziell haftbar gemacht werden können

[REDACTED]

[REDACTED]

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung meines Antrages

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 20	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 01.03.2018

Bürgermeister	<i>Schm 01.03.18</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>01.03.18</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oeff	14.03.18	einstimmig angenommen	10	-	-
HFA	2	oeff	18.01.18				

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Grundstück am Salzbachweg, Ortsteil Illingen**

**hier: Antrag vom 05.02.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.03.2018:**

Siehe beigefügten Antrag vom 05.02.2018 (Anlage 1)!

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses in Form eines Anbaus / Erweiterung auf dem Grundstück „Salzbachweg 7“ im Ortsteil Illingen. Die Erweiterung soll an der Nordseite an die bestehende Bebauung direkt angrenzen. Die direkte Nachbarin unterstützt dieses Vorhaben. Die Einzelheiten des Antrages ergeben sich aus den Anlagen 1.1 bis 1.5.

Das betreffende Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB (Anlage 2). Demnach wäre ein Vorhaben im Normalfall (nur) genehmigungsfähig wenn es sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt. Konkret bedeutet dass, das die hinteren Baufluchten der vorhandenen Gebäude, hier Salzbachweg 7 und 9, parallel zur Straße nicht bzw. nicht wesentlich überschritten werden. Seitens der Gemeinde Welver wurde das gemeindliche Einvernehmen hingegen unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 3a BauGB erteilt, wonach vom Einfügegebot abgesehen werden kann, wenn ein zulässigerweise errichtetes Gebäude erweitert werden soll, es städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der Kreis Soest als zuständige Bauordnungsbehörde kam offensichtlich zu einem anderen Ergebnis und teilte den Antragstellern im Zuge einer entsprechenden Bauvoranfrage aufgrund der derzeit geltenden planungsrechtlichen Situation seine negative Einschätzung mit, die zur Antragsrücknahme führte.

Das Vorhaben wäre auf dem betreffenden Grundstück hingegen möglich, wenn im Zuge der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes die Festsetzung eines Baufensters an besagter Stelle erfolgt. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist die gesamte nördliche Seite des Salzbachweges in der Grundstückstiefe der kleineren angrenzenden Grundstücke (Flurstück 214, 223 und 224), mithin bei ca. 37 bis ca. 39,5 m Tiefe, bereits als gemischte Baufläche

(M) gemäß § 6 BauNVO dargestellt. Ein Bebauungsplan könnte also aus dem FNP ohne dessen Änderung entwickelt werden.

Allerdings bedarf es zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eines städtebaulichen Planerfordernisses und es muss einem öffentlichen Interesse dienen. Dem steht zwar nicht entgegen, dass die Aufstellung auch privaten Interessen dienen könnte, auch nicht, dass ein privates Interesse Anlass der Aufstellung sei. Bei der Überplanung nur eines Grundstückes zu (privaten) Wohnbauzwecken könnten also die Voraussetzungen bzw. das städtebauliche Planerfordernis nicht hinreichend vorliegen.

Selbstverständlich mag auch die Förderung von Mehrgenerationenhäusern ein gesellschaftliches und somit auch ein öffentliches Interesse darstellen. Allerdings findet die Unterstützung alleine eines solchen Vorhabens durch städtebauliche Instrumente seine Grenze, da die möglichen Festsetzungsregelungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung die Unterscheidung eines Mehrgenerationenhauses vom „normalen Wohnen“ nicht vorsehen. Es ließe sich innerhalb eines Bebauungsplanes nicht verbindlich bestimmen, dass ein Mehrgenerationenhaus auch zukünftig tatsächlich nur so und nicht nur als „normales Wohnen“ genutzt würde.

Das Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann hier auch nicht greifen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit dazu gemäß § 12 BauGB geschaffen, damit die Gemeinde verbindlich regeln kann, dass ein privatwirtschaftliches Vorhaben mit einem besonderen öffentlichen Interesse, z. B. ein Einkaufszentrum, ein Gewerbebetrieb mit vielen Arbeitsplätzen, ein Krankenhaus, ein Wohnpark usw., nicht nur bauplanerisch ermöglicht wird sondern auch tatsächlich innerhalb einer verbindlichen Frist vom Vorhabenträger realisiert wird. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht stets in Verbindung mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan, also der verbindlichen Regelung des konkreten Vorhabens (Bauausführungspläne etc.) sowie einem Durchführungsvertrag mit Fristenregelung. Der Organisationsaufwand für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan stünde somit in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Regelungsbedarf, der sich mit Festsetzungen in einem üblichen (Angebots-) Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB hinreichend darstellen lässt.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig empfohlen, nicht nur das antragsgegenständliche Grundstück sondern mindestens die gesamte nördliche Straßenseite des Salzbachwegs (Flurstücke 214, 213 teilweise, 223 und 224) für eine mögliche Überplanung zu betrachten (Anlage 3) und bei Bedarf statt des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „nur“ einen Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB weiter zu verfolgen. Als ein dafür notwendiges städtebauliches Konzept könnte neben der Förderung der Voraussetzungen für Mehrgenerationenhäuser auch eine innere Nachverdichtung des Siedlungsraumes verfolgt werden. Ein entsprechendes Bauleitplanverfahren könnte nach den vereinfachten Vorgaben des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt werden.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern sollte in dem Fall die Planung abgestimmt werden und mit den Antragstellern die Frage der Übernahme anfallender Kosten auch für die Überplanung der Nachbargrundstücke geklärt werden. Ziel sollte dann der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit den Antragstellern zur Kostenregelung sein.

Unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Abstimmung mit den Antragstellern und den betroffenen Grundstückseigentümern ergeht daher der folgende

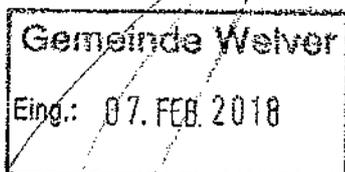
### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zu beschließen.  
Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 214, den Teil des Flurstücks 213 zwischen dem Salzbachweg und den nördlichen Grenzen der benachbarten Flurstücke 214 und 223 sowie die Flurstücke 223 und 224. Alle Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Illingen.  
Der Bebauungsplan soll geeignet für Mehrgenerationenhäuser sein und zur inneren Nachverdichtung innerhalb des Geltungsbereiches führen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit den Antragstellern einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, von den Antragstellern getragen werden.
3. durch die Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 sowie eine Begründung mit der Ermittlung und Untersuchung der abwägungsrelevanten Belange erstellen zu lassen und anschließend die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes durchzuführen.

59514 Welver, den 05.02.2018

An die  
Gemeinde Welver  
Ausschuss f. Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umweltschutz  
Am Markt 4  
59514 Welver



Betr.: Antrag auf vorhaben bezogenen Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit möchten wir einen Antrag auf einen vorhaben bezogenen Bebauungsplan für unser Grundstück in Welver-Illingen, Flur 2, Flurstück 223 stellen.  
Die anfallenden Kosten würden von uns getragen.

Hintergrund:

Per 18.09.2017 haben wir beim Kreis Soest als zuständiger Baubehörde einen Antrag auf Vorbescheid für eine Erweiterung/ Anbau an ein bestehendes Wohnhaus zu Nutzung als Mehrgenerationenhaus gestellt. Eine Ausführung dieses Antrags liegt auch beim Bauamt der Gemeinde vor.

Leider konnten wir beim Kreis Soest, trotz positiver Bewertung des geplanten Projekts seitens des Gemeindebauamts Welver, keinen positiven Bescheid erwirken. Der Antrag wurde daher von uns zunächst zurückgezogen. In der Anlage habe ich den Schriftverkehr mit dem Kreisbauamt in Kopie beigefügt.

Vom Kreis Soest wird nur eine Baugenehmigung erteilt, wenn unser Grundstück vorhaben bezogen überplant wird. Zur Zeit liegt der Fläche § 34 Baugesetzbuch zugrunde, die Überplanung müsste nach § 30 erfolgen.

Wie Sie den beiliegenden Schreiben entnehmen können, möchten wir durch den geplanten Anbau die räumlichen Voraussetzungen schaffen, um hier in Illingen mit drei(-vier) Generationen leben zu können.

Über eine Unterstützung unseres Vorhabens würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Welver  
Ausschuss für Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4  
59514 Welver

Arnsberg, 15. Februar 2018

**Freigabe des geplanten Neubaus angrenzend an das bestehende Wohngebäude  
– Salzbachweg 7 – 59514 Welver – OT Illingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider musste ich erfahren, dass es Probleme mit dem o. a. Bauvorhaben der Familie [REDACTED] gibt, eine Freigabe für dieses Projekt zu erhalten.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen auf diesem Wege mitteilen, dass ich es lobenswert finde, dass die Familie ihr Eigentum – vor allem aber auch ihren Altersruhesitz – derart vorteilig umbauen möchte, ein Mehr-Generationen-Haus zu gestalten, welches altersgerecht gefertigt wird. Hier soll es Platz für die eigenen Kinder der Frau [REDACTED] für die Großeltern und nicht zuletzt, für sich selbst geben. Ich bin der Meinung, dass es sich hierbei um ein Projekt handelt, welches für alle Beteiligten nur von Vorteil sein wird.

Ich möchte auch betonen, dass ich – Frau [REDACTED] als Nachbarin und Eigentümerin des direkt angrenzenden Nachbargrundstücks keinerlei Probleme in diesem Vorhaben sehe und dieses sogar begrüße.

Ich möchte Sie deshalb höflich bitten, sich diesen Fall unter Berücksichtigung meines Anschreibens und unter Betrachtung der Bebauungsart im gesamten OT Illingen noch einmal anzusehen und der Familie [REDACTED] eine Freigabe zu erteilen, ihr Vorhaben umsetzen zu können.

Ich hoffe auf eine positive Rückinformationen Ihrerseits.

Bei weiteren Rückfragen stehen ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

59514 Welver, den 25.10.2017

Ø  
Al. 1.4

An den  
Kreis Soest  
Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Betr.: Geschäftszeichen 63.02.0502-63.30.01-1700 [REDACTED]  
Straßenschlüssel 0190/001/7

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Per 11.10.2017 haben wir von Ihnen die Anhörung zu unserem BV Änderung/Anbau an ein bestehendes Wohnhaus zur Nutzung als Mehrgenerationenhaus bekommen. Dazu möchten wir im Folgenden Stellung nehmen:

Sie führen an, dass das Vorhaben sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Als nähere Umgebung wird die Bebauung am Salzbachweg und Birkenbusch zugrunde gelegt. Am Salzbachweg gibt es insgesamt nur 6 Wohnhäuser, davon 2 Bauten von 1993-95, alle anderen sind wesentlich älter. Diese Häuser sind an sich schon alle sehr unterschiedlich. Direkt gegenüber von unserem Grundstück steht ein altes Fachwerkgebäude, das in einer Länge von ca. 20 m direkt an der Straße steht (Bild 1). Schräg gegenüber unseres Grundstücks ist ein Gewerbebetrieb angesiedelt (Bild 2). Schaut man sich die Bebauung im weiteren Dorf an, so finden sich hier einige Beispiele für eine ähnliche Bebauung wie bei uns geplant. In der westlichen Verlängerung des Salzbach ist auf der Ecke Illingerstraße/Maßbrauk vor ca. 5 Jahren ein Neubau mit 5 WE entstanden (Bild 3). Auch entlang der Illingerstraße finden sich mehrere Grundstücke, die ähnlich überbaut wurden (Bilder 4-6). Würde also die gesamte Struktur des Dorfes zugrunde gelegt, wäre unser Plan durchaus im Rahmen der bestehenden Bebauung. Er würde sich in das bestehende Bild des Dorfes einfügen.

Zu unserem Projekt noch die weiteren Informationen:

Der Neubau soll auf unserem 1036 qm großem Grundstück entstehen. Zur Zeit sind ca. 200 qm überbaut, mit dem Neubau wären es ca. 350 qm. Laut Baugenehmigung von 1993 ist eine Überbauung von 414,4 qm zulässig (Anlage 1). Hier lägen wir also voll im Rahmen.

Der Anbau soll in seiner Ausführung an das bestehende Wohnhaus angegliedert werden. Es soll ein flaches Satteldach erstellt werden, das mit dem bestehenden Dach verbunden würde. Auch die Aussenfassade würde angepasst, so dass alles wie eine Einheit aussehen soll. Aufgrund der Grundstücksgröße bliebe für jede Wohneinheit eine Fläche von ca. 500 qm, mit einem Gartenanteil von ca. 300 qm für den Altbau und ca. 200 qm für den Neubau. Beide WE wären mit je 2 PKW Stellplätzen ausgestattet. Diese Abmessungen entsprechen durchaus den gängigen Grundstücksgrößen in Neubaugebieten und bieten ausreichend Freiraum für Ruhezonen und Gartenbereich.

~~0~~ A.N. A.S

Zu Ihren Bedenken bzgl. der Beeinträchtigung der Nachbarn und daraus resultierenden Spannungen mit den unmittelbaren Grundstückseigentümern folgendes:

Der Neubau würde zur Nordgrenze den Mindestabstand von 3,00 m einhalten. An diese Grenze grenzt das Flurstück 222 an, das kein Bauland ist. Hier ist also mit keiner Beeinträchtigung eines Nachbarn zu rechnen; die Fläche haben wir auch gepachtet.

Zu den westlich und östlich angrenzenden Grundstücken würde immer noch ein Abstand von ca. 10 m eingehalten. Unsere westseitige Nachbarin Fr. [REDACTED] hat ihre Terrasse zu unserem Grundstück ausgerichtet. Da im Neubau lediglich die Fenster der Schlafräume in diese Richtung zeigen würden und unser Garten auf der Westseite angelegt würde, ist keine weitere Beeinträchtigung für die Fam. [REDACTED] zu erwarten. Im Übrigen ist Fam. [REDACTED] über unser Vorhaben informiert und hat diesbezüglich auch keine Einwände.

An die Ostseite unseres Grundstück grenzt die Flur 213. Der jetzige Eigentümer hat angefangen dort eine Streuobstwiese anzupflanzen, eine Bebauung/ Verkauf ist in nächster Zeit nicht geplant. Sollte jedoch einmal dort gebaut werden, kann man davon ausgehen, dass die künftigen Bauherren ihren Garten und Ruhebereich auch nach Süd-West ausrichten würden und nicht an unser Grundstück anschließend in Nord-Ost Ausrichtung.

Zudem würde die nach Fertigstellung unseres Anbaus vorgenommene Neubepflanzung wieder, wie schon jetzt vorhanden ( Bild 7), zu einem natürlichem Sichtschutz führen.

Soweit unsere Stellungnahme zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten gegen die geplante Bebauung.

Wir möchten aber nochmals auf das Thema der Mehrgenerationenhäuser eingehen:

In den Förderrichtlinien Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus heißt es unter Punkt 1. Kontext, Absatz 3 (Anlage 2):

„ Die Bundesregierung will einen Rahmen dafür schaffen dass die demografische Entwicklung mit positiven Wirkungen auf Wohlstand und Lebensqualität für alle Menschen einhergeht. Dazu formuliert sie in Ihrer Demografiestrategie 2015 u. a. die Ziele, den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Familien, zwischen Generationen, Kranken und Gesunden, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, Menschen mit und ohne Behinderung sowie zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergrund zu fördern, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ländlichen und städtischen Regionen zu sichern sowie die Verlässlichkeit der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten.“

Zwar möchten wir nur für unsere Familie solch ein Mehrgenerationenhaus erstellen, trotzdem treffen auf uns die vorab angeführten Kriterien bis auf „unterschiedliche Kulturen“ alle zu. Dies habe ich bereits in meinem an die Bauvoranfrage beigefügtem Schreiben erläutert. Ich möchte noch bekannt geben, dass mein Mann aufgrund seiner physischen Verfassung bereits eine Schwerbehinderten-Gleichstellung hat und seit November 2016 berufsunfähig ist. Wir werden also in absehbarer Zeit unsere Wohnsituation ändern müssen und die Planung des neuen, ebenerdigen Hauses zielt darauf hinaus.

Uns ist bewusst, dass der Neubau eine große Grundfläche in Anspruch nehmen würde. Ein Bau mit 1 1/2 Geschossen wäre zwar von der Grundfläche kleiner, würde jedoch aus den vorgenannten Gründen wenig Sinn machen, bzw. müsste direkt mit einem Fahrstuhl oder ähnlichem versehen werden. Allerdings könnten wir bei einigen Änderungen am bestehenden Wohnhaus auch den Neubau noch ca. 4 m weiter nach Osten versetzen, so dass der Abstand von 10 m zu den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen gewährleistet wäre.

Ich bitte daher den Antrag unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte erneut zu prüfen. Gerne würden wir mit Ihnen auch einen Ortstermin vereinbaren, damit sie sich ein Bild der Situation vor Ort machen können. Für mögliche Alternativen zur Form und Lage der Ausführung sind wir auch offen.

In Erwartung ihrer erneuten Beurteilung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

# Illingen

Bewerstraße Nr.: 1

Auf dem Kamp Teil A Nr.: 2

Teil B Ausgleichsfläche Nr.: 2

Innenbereich

antragsgegenständliches Grundstück

Kil. 2





## Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung  
Az.: 61-26-26/11

Sachbearbeiter: Herr Hückelheim  
Datum: 27.02.2018

Bürgermeister	<i>Colin 09.03.18</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>27/02.18</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	09.03.16	einstimmig			
HFA	4	oef	06.04.16	einstimmig			
Rat	4	oef	13.04.16	einstimmig			
GPNU	9	oef	03.05.17	einstimmig			
HFA	8	oef	24.05.17	abgesetzt			
GPNU	6	oef	14.03.18	einstimmig angenommen	10	-	-
<del>HFA</del>	<del>3</del>	<del>oef</del>	<del>18.04.18</del>				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke (Innenbereich)  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Flerker Straße“  
hier: Antrag vom 21.02.2016 und neuer Antrag vom 04.02.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 09.03.2016:**

Siehe beigefügten Antrag vom 21.02.2016!

Der antragsgegenständliche Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Eine auf dieser Grundlage weitergehende Planung dieses Bereiches konnte bislang nicht umgesetzt werden. Eine städtebaulich sinnvolle Verdichtung des Ortsteiles Flerke scheiterte in der Vergangenheit an dieser Stelle, da insbesondere die Immissionsproblematik im Zusammenhang mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben nicht gelöst werden konnte. Das Areal zwischen Pappelallee und Flerker Straße befindet sich daher immer noch im planungsrechtlichen Außenbereich. Durch betriebliche Veränderungen stellt sich die Situation heute so dar, dass eine antragsgemäße Integration in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil grundsätzlich möglich ist.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Flerker Straße“, Ortsteil Flerke, zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die Antragsteller zu tragen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung am 03.05.2017:**

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.04.2016 wurden im Zuge der Erarbeitung eines Satzungsentwurfes vorrangig die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Hierzu erfolgten zusammen mit dem Antragsteller eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der vorhandenen Bepflanzung und die anschließende Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Der Kreis Soest kommt bei seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass die unmittelbare Fläche südlich der Hofstelle „Flerker Straße 22“ den Restbestand einer Streuobstwiese darstellt, die südlich anschließende Fläche bis zur Pappelallee ist als Weidegrünland zu berücksichtigen. Nach der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Zustand nach einer wohnbaulichen Entwicklung ergibt sich in der Bilanzierung ein Biotopwertdefizit von rd. 12.800 Punkten. Dieses Defizit muss durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren ist im Zuge der Ergänzungssatzung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich (*siehe Anlage: Stellungnahme Kreis Soest v. 08.12.2016, Seite 2*).

Das Ergebnis der Unteren Landschaftsbehörde sowie Gespräche innerhalb der Familie haben den Antragsteller aktuell veranlasst, einen neuen Antrag zu stellen. Im Zuge einer Ergänzungssatzung soll nun eine Fläche östlich der Pappelallee und eine Fläche westlich der Flerker Straße/ nördlich der Pappelallee in den Innenbereich zum Zwecke der wohnbaulichen Entwicklung einbezogen werden. Der Bereich der zuvor erwähnten Streuobstwiese bleibt unberücksichtigt und soll als Freifläche im planungsrechtlichen Außenbereich verbleiben.

Für die Fläche östlich der Pappelallee liegen die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung uneingeschränkt vor. Wobei die Tiefe der Fläche entgegen der Darstellung durch den Antragsteller rd. 60 m betragen müsste, um eine nahtlose Anbindung an den östlich vorhandenen Innenbereich herzustellen. Eine Integration entspräche auch einer sinnvollen geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die zweite Fläche nördlich der Pappelallee/ westlich der Flerker Straße leidet an der fehlenden unmittelbaren Verbindung zum weiter nördlich liegenden Innenbereich. Hier endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil hinter den baulichen Anlagen der Hofstelle „Flerker Straße 22“. Lediglich zu dem östlich der Flerker Straße vorhandenem Innenbereich könnte eine Verbindung geschaffen werden. Ob die Antragsfläche durch die bauliche Nutzung östlich der Flerker Straße hinreichend geprägt ist, müsste im weiteren Verfahren mit den Fachbehörden erörtert werden. Voraussetzung ist zunächst eine entwicklungspolitische Entscheidung, ob der Ortsteil Flerke antragsgemäß wachsen soll.

Vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss ergibt sich bei einer antragsgemäßen Entscheidung folgender

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Einleitungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung für den Ortsteil Flerke vom 13.04.2016 aufzuheben.

2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich östlich der Pappelallee, nördlich der Pappelallee/westlich der Flerker Straße, Ortsteil Flerke, zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

### **Beratung im GPNU vom 03.05.2017:**

Während der Beratung besteht einhellige Meinung, dass eine Entwicklung der Flächen des aktuell vorliegenden Antrages einer städtebaulichen Ordnung der Ortslage Flerke widersprechen würde. Der vom Rat am 13.04.2016 beschlossene Ergänzungsbereich besitzt diesen Mangel nicht, so dass an der ursprünglichen Beschlussfassung festgehalten werden sollte.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt steht dem Antrag vom 04.04.2017 kritisch gegenüber und empfiehlt dem Rat einstimmig, an der Beschlussfassung zum Erlass einer Ergänzungssatzung vom 13.04.2016 festzuhalten. Eine Rücknahme des Antrages bleibt abzuwarten.

### **Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 24.05.2017:**

Bürgermeister SCHUMACHER stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen. Der neue Antrag vom 04.04.2017 wurde vom Antragsteller zwischenzeitlich zurückgezogen. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Antrag **einstimmig** zu.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 14.03.2018:**

Siehe neuen Antrag des Antragstellers vom 04.02.2018!

Alternativ zu seinem ursprünglichen Antrag vom 21.02.2016 möchte der Antragsteller gerne an anderer Stelle seines Grundstückes die Ausweisung von Bauland vorantreiben. Hintergrund des Änderungswunsches bleibt weiterhin die Feststellung, dass ein großer Teil der bislang für eine Ergänzungssatzung beschlossenen Fläche von der Unteren Landschaftsbehörde als Streuobstwiese eingestuft wird, für die ein unverhältnismäßig hoher Aufwand zum ökologischen Ausgleich betrieben werden müsste.

Der nunmehr modifizierte Antrag trägt der Beschlussfassung im GPNU am 03.05.2017 dahingehend Rechnung, dass eine Baulandausweisung durch Erlass einer Ergänzungssatzung zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB nur für eine integrierte städtebauliche Lage in Frage kommen sollte. Hierzu enthält der neue Antrag nun den Vorschlag, angrenzend an die vorhandene Bebauung östlich der Pappelallee eine ca. 60 m große Lücke zwischen Pappelallee und Hofstelle auf einer Breite von 30 m zu schließen. Für eine Bebauung in diesem Bereich wären vordere und hintere Baufluchten der näheren Umgebung zu berücksichtigen, so dass trotz der Grundstückstiefe keine zwei Gebäude hintereinander errichtet werden könnten. Möglich wäre demnach wohl ein Einzel- oder ein Doppelhaus. Die notwendige Erschließung wäre über die Pappelallee vorhanden.

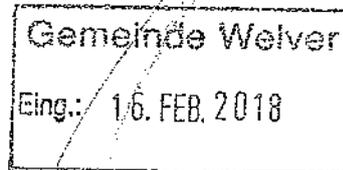
Verwaltungsseitig wird die Auffassung geteilt, dass es sich bei der antragsgegenständlichen Fläche um eine geeignete, städtebaulich integrierte Lage handelt.

Vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss ergibt sich bei einer antragsgemäßen Entscheidung folgender

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Einleitungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung für den Ortsteil Flerke vom 13.04.2016 aufzuheben.
2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich östlich der Pappelallee zwischen Straße und der Hofstelle und südlich angrenzend an die vorhandene Bebauung bis 30 m Straßenbreite im Ortsteil Flerke, zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.  
Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
  - zulässig ist ein Einzel- oder Doppelhaus
  - höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro WohngebäudeKosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Gemeinde Welper  
Bürgermeister Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welper



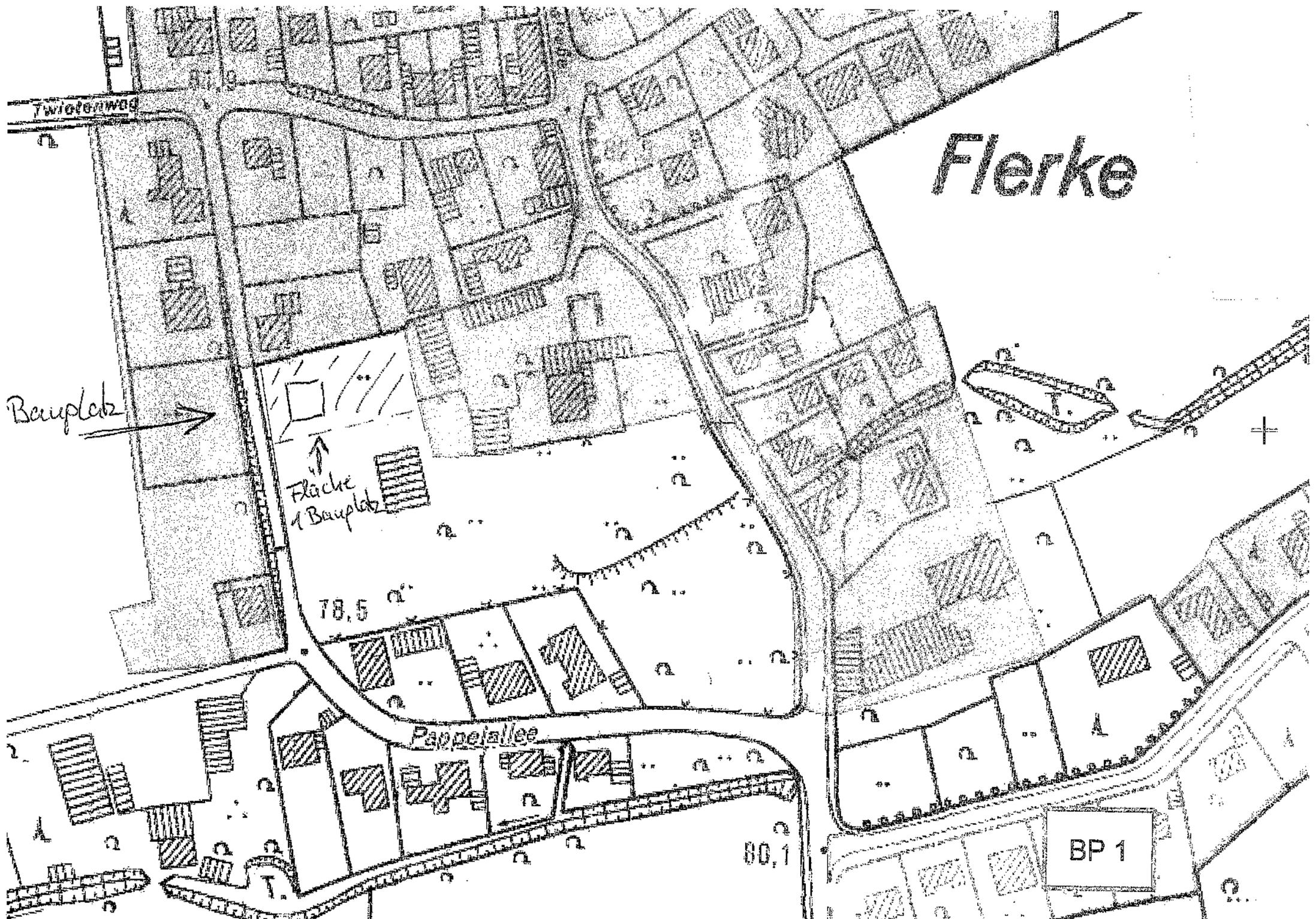
**Ausweisung von Bauland**

Flerke, den 04.02.2018

Sehr geehrter Herr Schumacher,

Hiermit beantrage ich, an meiner westlichen Grundstücksgrenze entlang der Straße „Pappelallee“ eine Fläche in einer Breite von 30 m vom Außen- in den Innenbereich zu überführen, um dort einen Bauplatz zu schaffen. Die betreffende Fläche grenzt im Westen, im Norden und auch im Osten an den bestehenden Innenbereich an. Westlich liegt ein bisher noch unbebautes Grundstück, im Norden grenzt es an den Besitz mit ihrem Wohnhaus, und östlich befindet sich die Rückseite von einem Betriebsgebäude meines landwirtschaftlichen Betriebes. Wie Ihnen bekannt ist, habe ich die Viehhaltung eingestellt, und es gehen von meinem Betrieb keine Emissionen mehr aus. Die Straße „Pappelallee“ ist in dem Bereich geteert und erschlossen. Die Ausweisung würde eine Abrundung des Innenbereiches darstellen. Ich habe eine Karte beigelegt, in der ich die entsprechende Fläche eingezeichnet und beschriftet habe.

Mit freundlichem Gruß



*Flerke*

Bauplatz →

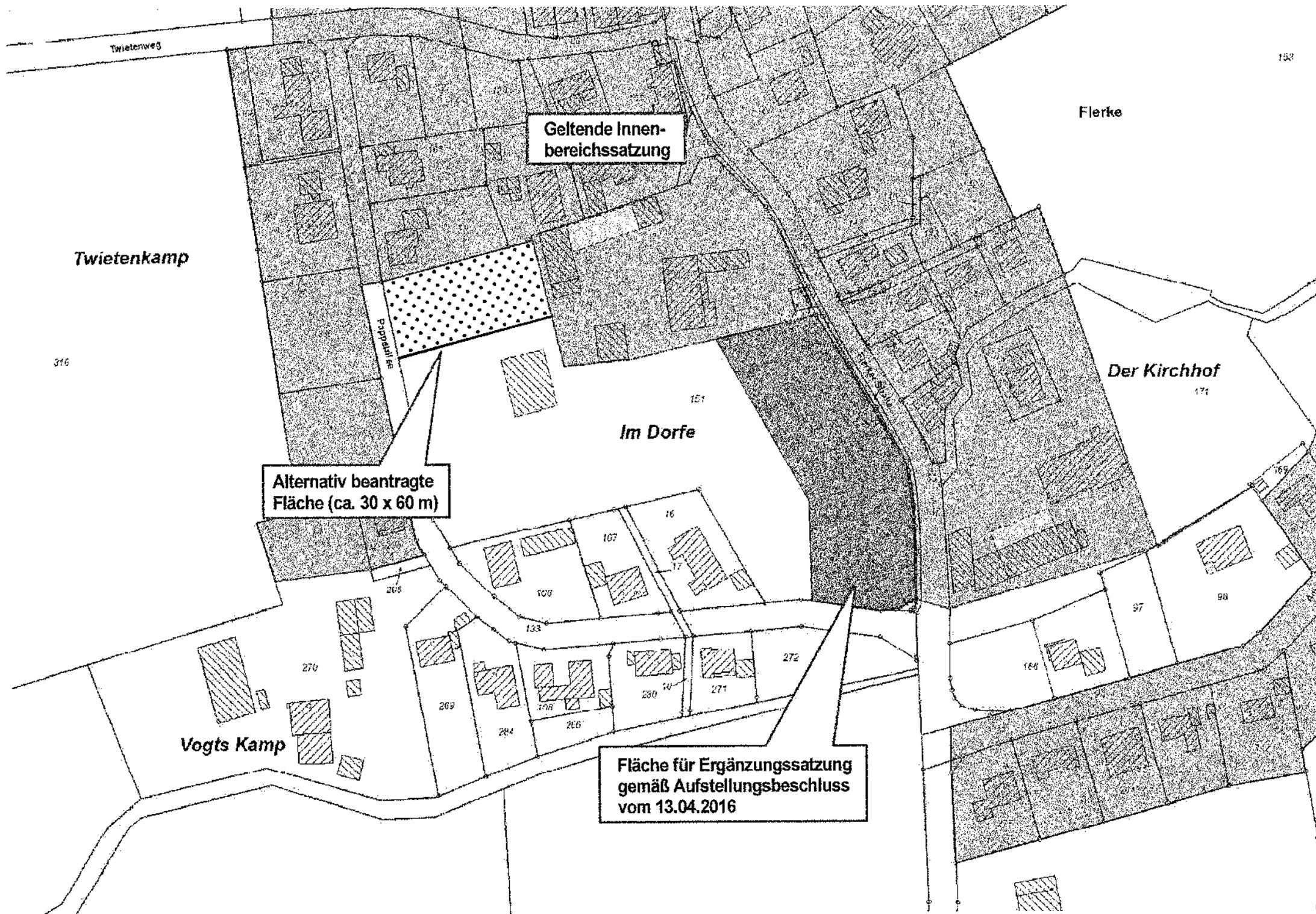
↑  
Fläche  
d. Bauplatz

78,5 a

Pappelallee

80,1

BP 1



Twietenweg

153

Flerke

Geltende Innenbereichssatzung

Twietenkamp

316

Papststraße

Der Kirchhof

171

Im Dorfe

Alternativ beantragte Fläche (ca. 30 x 60 m)

Vogts Kamp

Fläche für Ergänzungssatzung gemäß Aufstellungsbeschluss vom 13.04.2016

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 66-30-01	Sachbearbeiter/in: Frau Fuest Datum: 05.03.2018	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 09.03.18	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08.03.18
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 08/03.18	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 5/3/18

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	20.03.2018	einstimmig ergangen	10	-	-
HFA	4	oef	13.04.18				

### Erneuerung einzelner Fußgängerbrücken im Baugebiet „Im Hagen“

- hier:**
1. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 12-16“
  2. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 37-99“

### Sachdarstellung zur Sitzung am 20.03.2018:

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Im Hagen“ wurden 1999 diverse Fußgängerbrücken in holzbauweise über die offenen Gräben errichtet. Witterungsbedingt sind diese Brücken im Laufe der Jahre sehr marode geworden, so dass bereits eine Brücke demontiert werden musste und andere Brücken regelmäßig durch den Bauhof der Gemeinde Welver Instand gesetzt wurden, um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.

Nach fast 20 Jahren wäre es sinnvoll die vorhandenen Holzbrücken durch verzinkte Brücken zu ersetzen. Für das Haushaltsjahr 2018 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 35.000,00 € für Brückensanierungen zur Verfügung, so dass die Verwaltung in diesem Jahr folgende Brücken erneuern könnte (siehe Anlage 1!):

1. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 12-16“
2. Gehwegbrücke über den Hauptgraben „Am Feldgraben 37-39“

### Beschlussvorschlag:

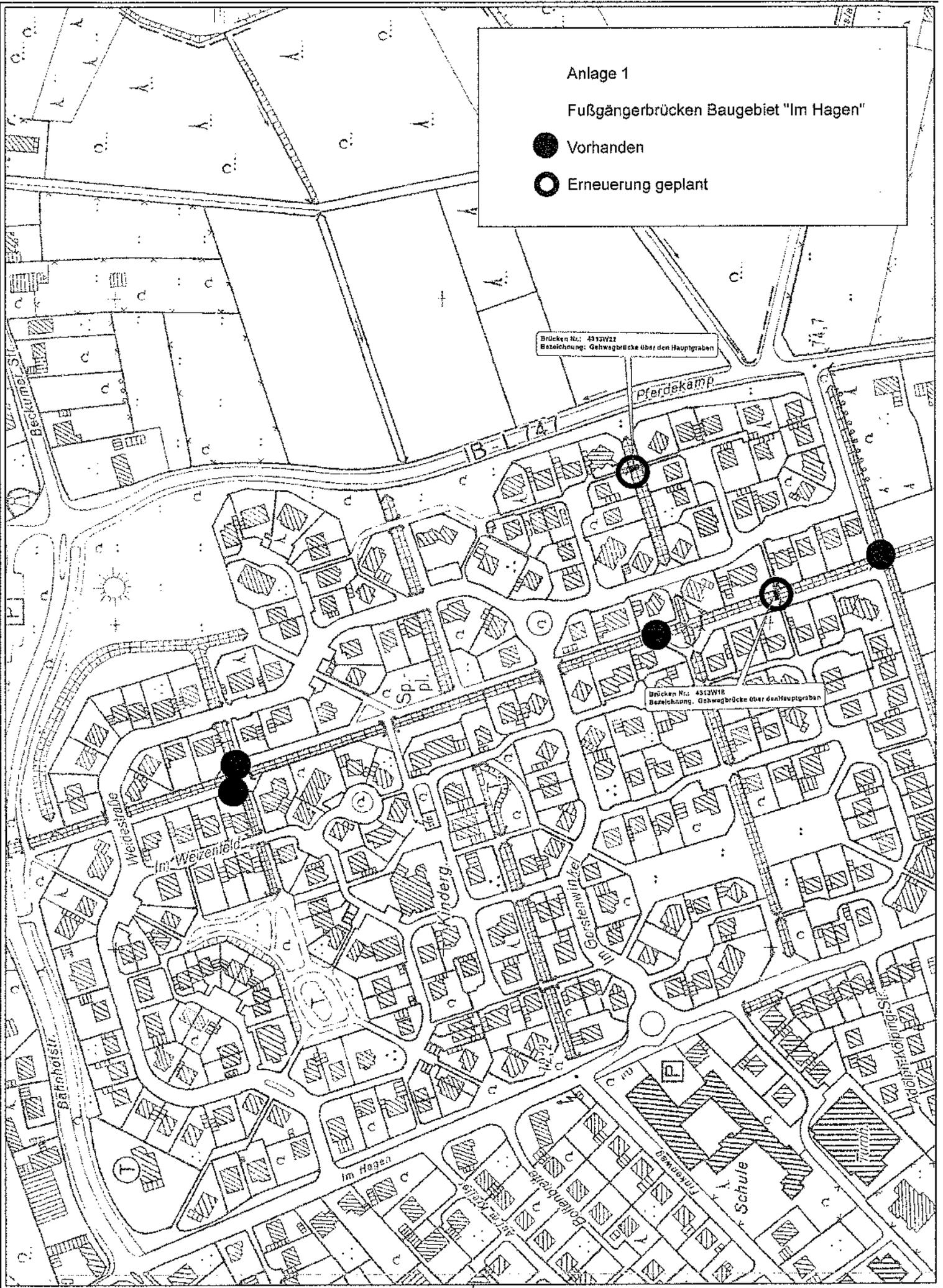
Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Haushaltsgenehmigung Angebote für die Erneuerung der Gehwegbrücken über den Hauptgraben „Am Feldgraben 12-16“ und „Am Feldgraben 37-39“ einzuholen und die Maßnahme entsprechend umzusetzen.

Anlage 1

Fußgängerbrücken Baugebiet "Im Hagen"

- Vorhanden
- Erneuerung geplant





Titelblatt  
**Bauwerksbuch**

nach DIN 1076

Bauwerksname	<b>Gehwegbrücke über Hauptgraben</b>
Teilbauwerksname	<b>Am Feldgraben 37-39</b>
Nächst gelegener Ort	<b>Welver Zentralort</b>
Verwaltung	<b>Welver</b>





Titelblatt  
**Bauwerksbuch**

nach DIN 1076

Bauwerksname	<b>Gehwegbrücke über den Hauptgraben</b>
Teilbauwerksname	<b>Am Feldgraben 12-16</b>
Nächst gelegener Ort	<b>Welper Zentralort</b>
Verwaltung	<b>Welper</b>



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-13/4	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 02.03.2018

Bürgermeister	<i>Schen 02.03.18</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>02/03.18 dji</i>	Sachbearbeiter/in	<i>1.0 20.03.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	14.03.2018	einstimmig angenommen	10	-	-
HFA	5	oef	18.04.18				

**Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
Umsetzung ZAP Borgeln, Neubau Mischwasserkanal Kellerstraße**

**hier: Vorstellung der Entwurfsplanung**

**Sachdarstellung zur Sitzung am : 14.03.2018**

Nach dem Zentralen Abwasserplan (ZAP) aus dem Jahre 2015 für den Ortsteil Borgeln ist der Neubau des o. g. Mischwasserkanals als hydraulische Sanierungsmaßnahme erforderlich.

Im Zuge der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2018 – 2023 hat sich die Gemeinde Welver verpflichtet diese Maßnahme (ABK-Nr.: B14.8.4.9 u. B14.8.3) in 2018 in Angriff zu nehmen.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver vom 26.11.2014, ist der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt im Rahmen seiner beratenden Zuständigkeit bei der „Planung von Abwasseranlagen (Kanalisationen) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten“ zu beteiligen.

Das Ingenieurbüro Dirk Baumgarten, Soest, ist mit der Ausführungsplanung der o. g. Kanalbaumaßnahme beauftragt worden und hat bereits einen Vorentwurf erstellt (Anlage1).

Dem Grunde nach wird der bestehende Mischwasserkanal mit einem Durchmesser von 250 mm durch einen neuen Mischwasserkanal mit einem Durchmesser von 500 mm ersetzt. Der Neubau erfolgt im s. g. Bypass-Verfahren.

Dabei wird der neue Kanal zunächst parallel zum alten Kanal gebaut. Anschließend erfolgt im Anfangs- und Endbereich der neuen Kanalisation die Umbindung an die vorhandene Kanalisation.

Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass während der Bauarbeiten der laufende Betrieb der bestehenden Kanalisation nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme stehen zurzeit Haushaltsmittel in Höhe von rd. 315.000 € zur Verfügung.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist von Seiten der Verwaltung grundsätzlich folgender Terminplan vorgesehen:

14.03.2018 Beschlussfassung zur Durchführung GPNU  
18.04.2018 Beschlussfassung zur Durchführung HFA als „Dringliche Entscheidung“  
20.04.2018 Veröffentlichung der Ausschreibung  
02.05.2018 Beschlussfassung RAT, Genehmigung der „Dringlichen Entscheidung“ des HFA zur Durchführung der Baumaßnahme  
03.05.2018 Versendung der Unterlagen  
29.05.2018 Submission  
05.06.2018 Eingang Vergabevorschlag mit Preisspiegel  
13.06.2018 Beschlussfassung zur Auftragsvergabe durch den HFA als „Dringliche Entscheidung“  
14.06.2018 Auftragsvergabe  
21.06.2018 Ende Zuschlagsfrist  
27.06.2018 Beschlussfassung Rat Genehmigung der „Dringlichen Entscheidung“ des HFA zur Auftragsvergabe.

07.2018 Baubeginn  
10.2018 Bauende

Ausschreibungsart öffentlich, Bauzeit ca. 3 Monate.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Durchführung der Baumaßnahme „Neubau MW-Kanal Kellerstraße“ gemäß der vorgestellten Entwurfsplanung zu beschließen.

Der aufgestellte Terminplan wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und dem HFA in seiner Sitzung am 13.06.2018 das Ergebnis der Ausschreibung einschließlich Vergabevorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-23-01-34	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 27.02.2018

Bürgermeister	<i>Schm 01.03.18</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>01/03.18</i>	Sachbearbeiter/in	<i>1.4. 27.02.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	14.03.2018	<i> einstimmig angenommen</i>			
<i>HFA</i>	6	<i>oef</i>	<i>18.01.18</i>				

**Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023  
 Umsetzung ZAP Schwefe, Systementflechtung, Neubau Regenwasserkanal  
 Soestweg (L 747) u.a.**

**hier: Vorstellung der Entwurfsplanung**

**Sachdarstellung zur Sitzung am : 14.03.2018**

Nach dem Zentralen Abwasserplan (ZAP) aus dem Jahre 2014 für den Ortsteil Schwefe ist der Neubau des o. g. Regenwasserkanals als hydraulische Sanierungsmaßnahme erforderlich.

Im Zuge der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2018 – 2023 hat sich die Gemeinde Welver verpflichtet diese Maßnahme (ABK-Nr.: B 15.10.1.1) in 2018 in Angriff zu nehmen.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welver vom 26.11.2014, ist der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt im Rahmen seiner beratenden Zuständigkeit bei der „Planung von Abwasseranlagen (Kanalisationen) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten“ zu beteiligen.

Da das Ingenieurbüro Welling & Partner, Büren, mit der Ausbauplanung der OD Schwefe L 747 beauftragt ist, wurde die Ausführungsplanung für die Regenwasserkanalisation ebenfalls an das IB Welling & Partner verauftragt. Die Entwurfsplanung liegt bereits vor (siehe Anlage 1).

Aufgrund der dringenden abwassertechnischen Erfordernisse im laufendem Betrieb kann mit der v. g. Baumaßnahme nicht mehr bis zum endgültigen Ausbau der OD Schwefe gewartet werden, da für den Straßenausbau der L 747 bisher kein Baudatum absehbar ist.

Der Neubau des Regenwasserkanals dient im Wesentlichen dazu, das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Straßengäben, die bisher direkt an den MW-Kanal angeschlossen sind, aufzunehmen und direkt in den „Amper Bach“ einzuleiten.

Des Weiteren wird der bestehende Regenwasserkanal der Straße Zum Vulting, der bisher ebenfalls an den Mischwasserkanal angeschlossen ist, an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen.

Der Bau der neuen Regenwasserkanalisation wird zu einer spürbaren hydraulischen Entlastung der vorhandenen Mischwasserkanalisation und den weiterführenden Bauwerken im Ortsteil Schwefe führen.

Für die Umsetzung der der Baumaßnahme stehen zurzeit Haushaltsmittel in Höhe von rd. 260.000 € zur Verfügung.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist von Seiten der Verwaltung grundsätzlich folgender Terminplan vorgesehen:

- 14.03.2018 Beschlussfassung zur Durchführung GPNU
- 18.04.2018 Beschlussfassung zur Durchführung HFA als „Dringliche Entscheidung“
- 20.04.2018 Veröffentlichung der Ausschreibung
- 02.05.2018 Beschlussfassung RAT, Genehmigung der „Dringlichen Entscheidung“ des HFA zur Durchführung der Baumaßnahme
- 03.05.2018 Versendung der Unterlagen
- 29.05.2018 Submission
- 05.06.2018 Eingang Vergabevorschlag mit Preisspiegel
- 13.06.2018 Beschlussfassung zur Auftragsvergabe durch den HFA als „Dringliche Entscheidung“
- 14.06.2018 Auftragsvergabe
- 21.06.2018 Ende Zuschlagsfrist
- 27.06.2018 Beschlussfassung Rat Genehmigung der „Dringlichen Entscheidung“ des HFA zur Auftragsvergabe.
  
- 07.2018 Baubeginn
- 10.2018 Bauende

Ausschreibungsart öffentlich, Bauzeit ca. 3 Monate.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Baumaßnahme „Neubau RW-Kanal Soestweg (L 747) u.a.“ gemäß der vorgestellten Entwurfsplanung zur Durchführung zu beschließen.

Der aufgestellte Terminplan wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und dem HFA in seiner Sitzung am 13.06.2018 das Ergebnis der Ausschreibung einschließlich Vergabevorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 66-16-07	Sachbearbeiter/in: Frau Fuest Datum: 05.03.2018	

Bürgermeister	<i>09.03.18</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>08/03.18</i>	Sachbearbeiter/in	<i>05/3/18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	<i>1</i>	oef	20.03.2018	mit Mehrheit	<i>7</i>	<i>2</i>	-
<i>Hf/6</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>18.03.18</i>				

**Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Welver Meyerich entlang der Werler Straße, insbesondere die Ausleuchtung der Einmündung Meyericher Kirchfeld auf die Werler Straße**

**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 20.03.2018:**

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 31.03.2018 -

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um eine Landstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt handelt, ist für die Realisierung dieser Maßnahme eine Zustimmung von dem Straßenbau-  
lastträger Straßen NRW in Meschede einzuholen. Das Aufstellen von einer einzelnen Stra-  
ßenleuchte im Bereich der Einmündung „Meyericher Kirchfeld“ wird seitens des Straßenbau-  
lastträgers nicht genehmigt, da dies keiner DIN-gerechten Ausleuchtung entspricht.

Für eine DIN-gerechte Erweiterung der Straßenbeleuchtung an der Landstraße 795 „Werler  
Straße“ müssen fünf zusätzliche Straßenleuchten aufgestellt werden (siehe Anlage 1!).

Die Kosten für die Leuchten und den Netzanschluss belaufen sich auf ca. 10.000,00 €.

**Beschlussvorschlag:**

Da die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, ergeht seitens der Verwaltung kein Be-  
schlussvorschlag.

**Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 20.03.2018:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und  
2 Nein-Stimmen

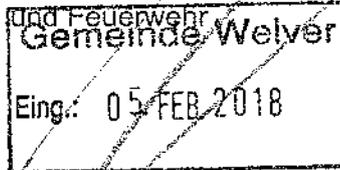
die Verwaltung zu beauftragen fünf zusätzliche Straßenleuchten an der Landstraße 795 „Werler Straße“ aufzustellen. Die Kosten werden durch eine außerplanmäßige Ausgabe finanziert.

Klaus – Theo Rohe  
Anita Bauer  
Ratsmitglieder  
SPD

Welver, den 31.01.2018

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Bau und Feuerwehr

Herrn  
Udo Stehling  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Betr.: Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und des Rates,  
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW  
hier: Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Welver Meyerich entlang der  
Werlerstrasse, insbesondere die Ausleuchtung der Einmündung  
Meyericher Kirchfeld auf die Werlerstrasse**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die SPD-Ratsfraktion wird beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnungen der Sitzungen des Ausschusses für Bau und Feuerwehr aufzunehmen:

**Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Welver Meyerich entlang der  
Werlerstrasse, insbesondere die Ausleuchtung der Einmündung  
Meyericher Kirchfeld auf die Werlerstrasse**

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

**die Straßenbeleuchtung in Welver Meyerich entlang der Werler Strasse  
bis zur abknickenden Vorfahrt zu ergänzen, vorrangig eine Straßenleuchte zur  
verbesserten Ausleuchtung der Einmündung Meyericher Kirchfeld auf die  
Werler Strasse aufstellen zu lassen.**

### **Begründung:**

Der o.g. Straßenbereich verfügt derzeit über keine hinreichende Beleuchtung. Die Straßenbeleuchtung aus östlicher Richtung endet kurz vor der Einmündung. In westlicher Richtung steht die nächste Leuchte im Bereich der Rechtskurve (abknickende Vorfahrt).

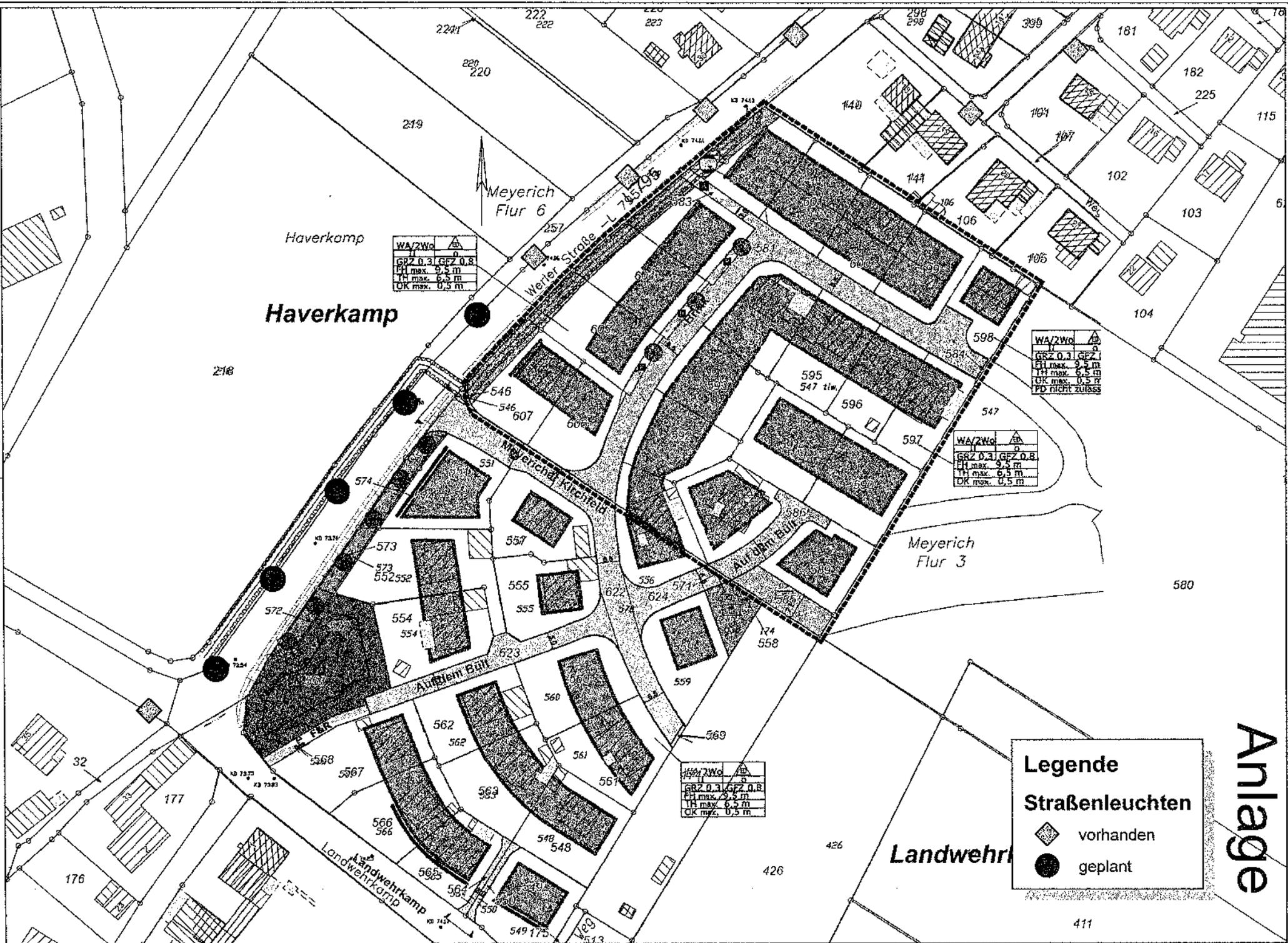
Der gesamte Einmündungsbereich selbst und der weitere Straßenverlauf liegen in einer Dunkelzone. Einfahrende Verkehrsteilnehmer (Zweiradfahrer und auch PKW) sind daher für den Verkehr auf der Werler Strasse aus beiden Richtungen insbesondere zu dieser Jahreszeit nur schwer erkennbar. Daher ist die beantragte Maßnahme schon aus Gründen der Verkehrssicherung, insbesondere aber auch für Senioren und auch Kinder, geboten.

Eine Ergänzung der Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer  
Ratsmitglied

Rohr  
Ratsmitglied



Haverkamp

Meyerich Flur 3

Meyerich Flur 6

Landwehrk

WA/ZWo	△
GRZ	0,3 / GFZ 0,8
TH max.	9,5 m
TK max.	6,5 m
DK max.	0,5 m

WA/ZWo	△
GRZ	0,3 / GFZ 0,8
TH max.	9,5 m
TK max.	6,5 m
DK max.	0,5 m
PD nicht zulässig	

WA/ZWo	△
GRZ	0,3 / GFZ 0,8
TH max.	9,5 m
TK max.	6,5 m
DK max.	0,5 m

WA/ZWo	△
GRZ	0,3 / GFZ 0,8
TH max.	9,5 m
TK max.	6,5 m
DK max.	0,5 m

**Legende**

**Straßenleuchten**

- ◊ vorhanden
- geplant

Anlage

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 05.04.2018

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 5/4 18

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	18.04.2018				

**Betr.: Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 18.04.2018:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 in Rahmen der Beratungen zum Haushaltssanierungsplan beschlossen, den Jubilaren Geburtstagspräsente im Wert von 10,00 € erst ab 95 und ab 100 Lebensjahren, dann jährlich, zukommen zu lassen. Ehejubiläen bleiben unverändert.

Die Praxis zeigt, dass für 10,00 € keine adäquaten Präsente zu beschaffen sind. Ausgehend davon, dass von 1995 bis zum Jahr 2003 60,00 DM bzw. 30,00 € gewährt wurden, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Betrag von 10,00 € auf 30,00 € pro Jubiläum zu erhöhen.

Im Jahr 2017 fanden 60 Alters- und Ehejubiläen statt (600,00 €).

Bei einer angenommenen gleichhohen Jubiläenanzahl in 2018 würden bei Zugrundelegung von 30,00 €/Jubiläum 1.800,00 € anfallen.

Bei dem Konto 543107 (Aufwendungen für Repräsentation, Jubiläen, Ehrungen etc.) wurden 2.000,00 € für 2018 eingeplant, so dass Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, bei Alters- und Ehejubiläen einen Betrag von 30,00 €/Jubiläum zur Verfügung zu stellen. Der Übermittler der Glückwünsche entscheidet, - ggfls. nach Rücksprache mit dem Jubilar oder dessen Angehörigen -, ob der Betrag in bar oder im Gegenwert als Sachleistung, in welcher Form auch immer, überreicht wird.